

Aktuelle Bestimmungen der 13. BayIfSMV

(gültig ab 07.06.2021, gültig bis 28.07.2021)

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-384/>

Allgemeine Regelungen

- Angebote der Erwachsenenbildung sind nach § 22 in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 zulässig.
- Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt bekannt, wenn ein maßgeblicher 7-Tage-Inzidenzwert über- oder unterschritten wird. Relevant ist immer die Inzidenz des Veranstaltungsortes, nicht der Heimatort der Teilnehmenden.
- Die Maskenpflicht am Platz wurde aufgehoben, sofern sichergestellt ist, dass der Mindestabstand zuverlässig eingehalten werden kann. In Verkehrs- und Begegnungsflächen und wenn die Teilnehmenden sich nicht am Platz befinden, besteht die Maskenpflicht weiter.
- Dozent*innen müssen mindestens eine medizinische Maske tragen. Bei den Teilnehmenden reicht eine Community-Maske, jedoch wird eine medizinische Maske empfohlen. FFP2-Maskenpflicht gilt nur an Orten, an denen es explizit vorgegeben ist.
- Für die Erwachsenenbildung gibt es keine bayernweite Vorschrift über die Gruppengröße. Die Teilnehmerzahl muss so gewählt sein, dass nach Möglichkeit 1,5 Meter Abstand eingehalten werden können, es kein Gedränge im Ein-/Ausgangsbereich gibt und die/der Verantwortliche für die Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt den Überblick über die Einhaltung der Hygienevorschriften hat.

Führungen

- Führungen aller Art sind wieder erlaubt (§ 13 Abs. 1). Es gibt keine Testpflicht, in geschlossenen Räumen muss FFP2-Maske getragen werden, draußen besteht keine Maskenpflicht.

Gesundheitskurse/Bewegungskurse/Sportkurse:

- Bei Gesundheits-/Bewegungskursen muss einzeln von der Einrichtung entschieden werden, ob aus Sicht des Infektionsschutzes diese unter den Bereich Sport (§ 12) fallen oder unter Erwachsenenbildung (§ 22).
- Gesundheitskurse, die dem Bereich Erwachsenenbildung (§22) zugeordnet werden, sind ohne Höchstteilnahmezahl sowohl indoor als auch outdoor erlaubt. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Für Gesundheitskurse, die dem Bereich Sport zugeordnet werden, gilt:
 - 7-Tage-Inzidenz über 100: keine Sportkurse zulässig
 - 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:
 - ohne Testnachweis: kontaktfrei, maximal 10 Personen, geimpfte und genesene Personen zählen nicht, in- und outdoor
 - mit Testnachweis: Sport jeder Art, ohne Personenbegrenzung, in- und outdoor
 - 7-Tage-Inzidenz unter 50: Sport jeder Art, ohne Testnachweis, ohne Personenbegrenzung
 - Während der Sportausübung keine Maskenpflicht, ansonsten FFP2-Pflicht
 - Die Personenhöchstzahl richtet sich nach den räumlichen Gegebenheiten und der Erfordernis zu jeder Zeit den Mindestabstand einzuhalten (Richtwert 20m² pro Person (siehe 2.b) des Rahmenkonzepts))
 - Link zum Rahmenkonzept Sport (Stand 01.07.2021):
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-469/>

Beherbergung/Verpflegung:

Für Bildungshäuser gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe bzw. hinsichtlich der Verpflegung die der Gastronomie.

- Verpflegung ist auch bei Tagesveranstaltungen (im Speisesaal) wieder erlaubt – dabei ist der Mindestabstand einzuhalten
- Bei Übernachtungen ist bei Ankunft ein Testnachweis vorzulegen. Bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist zusätzlich für jede weiteren 48 Stunden ein Testnachweis erforderlich.
- Gäste/Teilnehmende dürfen in einem Zimmer/einer Wohneinheit nur im Rahmen der nach § 6 bestehenden Kontaktbeschränkungen untergebracht werden.
- Link zum Rahmenkonzept Gastronomie (Stand 15.06.2021):
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb/2021/415/baymb-2021-415.pdf>
- Link zum Rahmenkonzept Beherbergung (Stand 14.06.2021):
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2021-06-15_Themenblatt_Rahmenkonzept_Beherbergung.pdf

Checkliste

1. Allgemeine Verhaltensregeln:

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden ggf. Aushang
- regelmäßiges Lüften (10 Min. pro Stunde)
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Begegnungs- und Verkehrsflächen (beim Entfernen vom Platz) ggf. Aushang
- Der Veranstalter hält ggf. einige Einmal-Masken als Reserve bereit.
- Mindestabstand von 1,5 m ggf. Aushang
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebotes
- keine Teilnahme bei erkältungsbedingten Krankheitszeichen
- Personen, die zur Risikogruppe gehören und Schwangere klären ggf. mit dem Arzt, ob und wie eine Teilnahme möglich ist.
- Klare Kommunikation der Regeln an Teilnehmende vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge, bei Anmeldung etc.)

2. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person achtet darauf, dass die Teilnehmenden einzeln sowie mit Mund-Nasenbedeckung das Gebäude betreten. Es wird empfohlen, die Türen vor Veranstaltungsbeginn offen zu halten, um Berührungsflächen zu vermeiden.
- Im Raum sind die Plätze so vorbereitet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

3. Handhygiene

- Beim Eingang werden ein Händedesinfektionsmittel sowie Papiertücher bereitgestellt.

4. Sanitärbereich

- Der Sanitärbereich darf immer nur einzeln aufgesucht werden ggf. Aushang
- Es werden Seife sowie Desinfektionsmittel und Papiertücher bereitgestellt.
- Vor und nach der Veranstaltung werden die Sanitäranlagen desinfiziert.

5. Bestuhlungskonzept

- Die Stühle/Tische werden vor der Veranstaltung mit einem Abstand von min. 1,5m aufgestellt.
- Sollten sich Personen des gleichen Hausstands in einer Veranstaltung befinden, können diese mit Verweis auf Art. 2 Abs. 1 BayIfSMV zusammensitzen.

6. Lüftung des Veranstaltungsraums

- Der Veranstaltungsraum wird mindestens 1x pro Stunde für 10 Min. gelüftet.
- Vor und nach der Veranstaltung wird ebenfalls für mind. 10 Min. gelüftet.

7. Desinfektion von stark beanspruchten Flächen

- Türklinken, Stühle, Arbeitstische werden vor und nach der Veranstaltung desinfiziert.

8. Pausen- und Aufenthaltsbereiche

- Auch während der Pausen werden die zugeteilten Plätze nach Möglichkeit nicht verlassen.
- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt sowie der Mund-Nasen-Schutz in Verkehrs- und Begegnungsflächen (beim Verlassen des Platzes) getragen wird.

9. Didaktische Konzepte der Veranstaltung

- Die Veranstaltung wird so gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet werden kann.
- Es findet keine Gruppen- und Partnerarbeit, kein Körperkontakt statt.
- Die Benutzung gemeinsam genutzter Gegenstände (z.B. Schreibmaterialien) wird vermieden. Bei gemeinsamer Nutzung von Gegenständen sind diese vor Weitergabe zu desinfizieren.

10. Erfassung der Teilnehmersdaten

- Die Daten der Teilnehmenden (Name, Vorname, Anschrift*, Tel.Nr. oder Mailadresse, Zeitraums des Aufenthaltes/der Veranstaltung werden unter datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Nachverfolgung von Infektionsketten erfasst.
Eine entsprechende Liste wird von der KEB zur Verfügung gestellt.
- Die Dauer der Veranstaltung wird auf dem Meldebogen der Veranstaltung erfasst.

*neu: nach aktuellen Vorgaben muss die Anschrift plus eine weitere Kontaktmöglichkeit (Tel.Nr. oder Mailadresse) erfasst werden

11. Handlungsanweisung beim Verdacht auf erkrankte Teilnehmende

- Der Veranstalter und der/die Referent/in sind berechtigt, augenscheinlich erkrankte Personen (auch schon bei einem leichten Schnupfen) von der Veranstaltung auszuschließen. Die KEB ist darüber schriftlich zu informieren (z.B. Vermerk auf dem Meldebogen oder per E-Mail).

12. Hinweise

- Das Schutz- und Hygienekonzept ist bei der Veranstaltungsdurchführung einsehbar oder kann auf Anfrage vorgelegt werden.
- Rechtliche Grundlage für die Durchführung jeder Veranstaltung ist die [derzeit gültige Fassung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(BayIfSMV\)](#) und der damit Verbundenen Verordnungen.

V. Gunes

Passau, 07.07.2021

Unterschrift des/der Konzeptstellenden

Unterschrift des/der Verantwortlichen